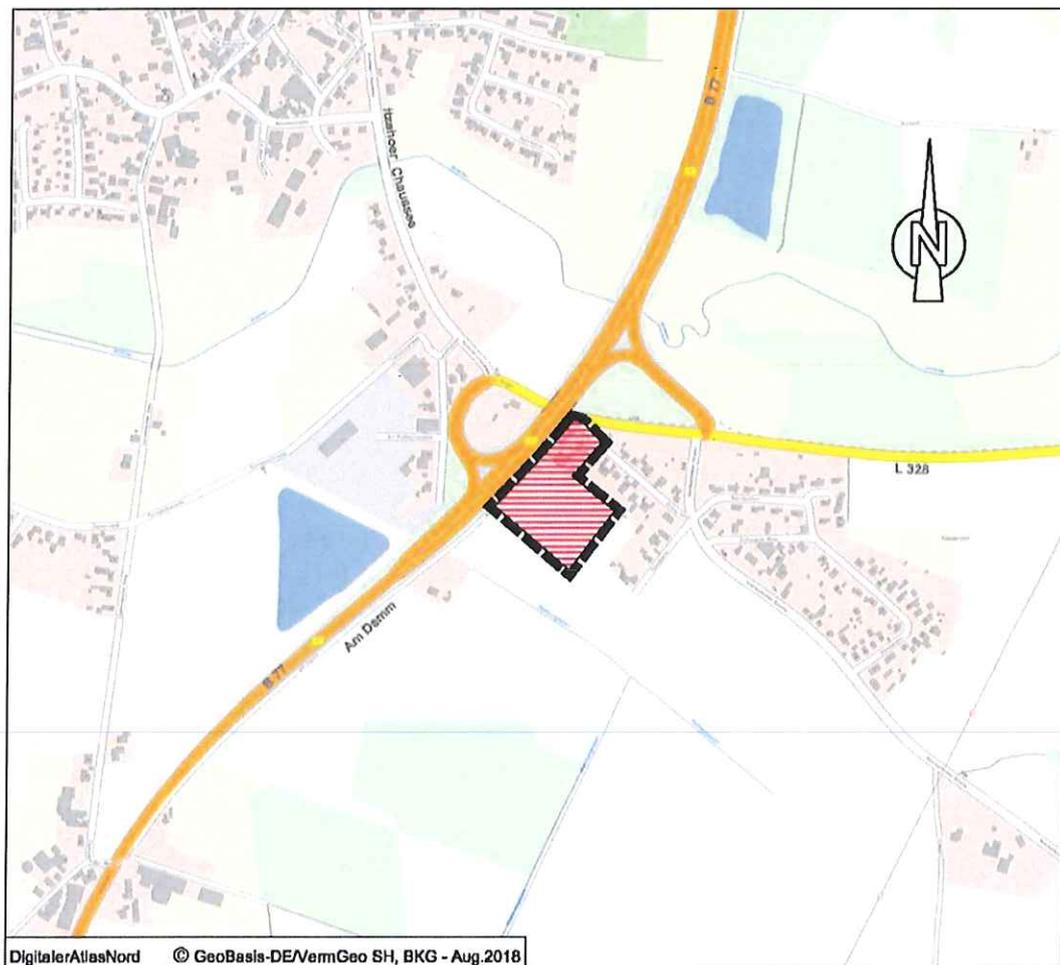


Gemeinde Jevenstedt

Kreis Rendsburg-Eckernförde

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB



Bearbeitung:

GSP
Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VBI)

Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
2 Verfahrensablauf.....	3
3 Ausgangssituation, Ziele und Inhalte der 30. Änderung des FNP der Gemeinde Büchen	4
4 Planungsalternativen.....	4
5 Berücksichtigung der Umweltbelange	5
5.1 Schutzgüter	6
5.2 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen	13
6 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	13

1 Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB:

Nach § 6 a Abs. 1 BauGB wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt wirksam. Ihr ist gemäß § 6 a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt hat in ihrer Sitzung am 12.12.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Damm“ sowie der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt hat in ihrer Sitzung am 12.03.2020 den abschließenden Beschluss der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 18.03.2019 durchgeführt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.12.2018 bis 25.01.2019 Zeit sich zu äußern. Dieses Verfahren dient der Sondierung (so genanntes Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und im weiteren Planungsprozess ggf. berücksichtigt.

Am 12.11.2019 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 21.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 02.12.2019 bis 10.01.2020 abzugeben. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.11.2019 aufgefordert ihre Stellungnahme abzugeben. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter: www.amt-jevenstedt.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

4 Alternativflächen für eine gewerbliche Entwicklung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Betriebserweiterung einer bestehenden Dachdeckerei. Die zulässige Entwicklung des gewerblichen Betriebes wird durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 definiert, so dass die geplante Entwicklung bereits klar begrenzt ist. Die bauliche Entwicklung dient der Verbesserung der Betriebsabläufe, der Erweiterung von Lagerflächen sowie der Möglichkeit der Unterbringung von Firmenfahrzeugen.

Da eine örtliche Verlagerung der geplanten Lager- und Fahrzeughallen ohne eine Verknüpfung zu dem Betriebsgelände zu einem erheblichen Verkehrsaufkommen innerhalb der Gemeinde, zu zusätzlichen Kosten für den Vorhabenträger sowie zu einer verstärkten Belastung des Klimas führt, ist der direkte Bezug zum Bestandbetrieb die Voraussetzung für eine entsprechende gewerbliche Entwicklung.

Im näheren Umfeld des bestehenden gewerblichen Betriebes befinden sich keine Flächen, die für eine alternative Betriebserweiterung zur Verfügung stehen.

Entwicklung an der Nienkattbeker Straße

Die Flächen östlich der bestehenden Wohnbebauung werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt, allerdings hätte die Errichtung in diesem Bereich eine verstärkte Belastung für die privaten Anlieger zur Folge. Die Wohnbebauung entlang der Straße „Grüner Weg“ sowie entlang der Straßen „Nienlanden“ und „Nienkattbeker Straße“ würden in unmittelbarer Nähe zu den Betriebsabläufen bestehen. Auf der Fläche des Plangebietes hingegen, kann die Fläche durch ausreichende Abstandsbereiche strukturiert werden, sodass eine Beeinträchtigung der Anlieger durch den Gewerbebetrieb ausgeschlossen werden kann. Eine mögliche Erweiterung im Bereich Nienkattbeker Straße würde zudem zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in den bestehenden Wohngebieten führen. Gegenwärtig und auch künftig erfolgt die Erschließung der gewerblichen Bauflächen über die Straße „Am Damm“ westlich des Plangebietes. Durch eine zugelassene Sondernutzung erfolgt der unmittelbare Anschluss an die L 328 und im weiteren Verlauf an die B 77 und somit an die regionale sowie überregionale Infrastruktur. Die Straße „Grüner Weg“ kann durch die Nutzung der Straße „Am Damm“ von einer Belastung der Betriebsfahrzeuge ausgenommen werden.

Gewerbegebiet Tinnstücken

Im Nahbereich des Vorhabengebietes befindet sich das Gewerbegebiet, welches aufgrund der unmittelbaren Nähe als ergänzendes Betriebsgelände genutzt werden könnte. Die Flächen des Gewerbegebietes sind allerdings bereits vollständig ausgenutzt, so dass keine Grundstücke für eine entsprechende bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Eine grundsätzliche Erweiterung des Gewerbegebietes Tinnstücken ist seitens der Gemeinde Jevenstedt hinsichtlich der Abstimmungen der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sowie die fehlende raumordnerische Funktion der Gemeinde nicht beabsichtigt. Auch eine kleinteilige Erweiterung im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes westlich der B 77 ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten durch die Jevenau und einen bestehenden Forellensee in dessen Umfeld nicht möglich.

Arbeitsverhältnisse können jedoch durch passive Schallschutzmaßnahmen oder entsprechende Grundrissgestaltung geschaffen werden. Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen oder Balkone sind mit Einschränkungen zulässig, wenn der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags nicht um mehr als 3 dB(A) überschritten wird.

Die innerhalb des Geltungsbereiches erzeugten **Abfälle** umfassen neben Hausmüll, Abfälle durch die Werkstatttätigkeit sowie Reste von den Baustellen. Die Abfälle werden in Containern sortiert und von den entsprechenden Entsorgungsträgern abgeholt und einer Verwertung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Zu beachtende Vorkehrungen hinsichtlich der Abwasserentsorgung oder der Lagerung von Abfallstoffen sind im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus und sind bei Berücksichtigung der Hinweise aus der lärmtechnischen Untersuchung nicht zu erwarten.

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich hinsichtlich der Standort- und Betriebssicherung überwiegend positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Mit der Bereitstellung eines bedarfsgerechten und erweiterbaren Gewerbestandortes für einen Handwerksbetrieb können Arbeitsplätze gesichert sowie geschaffen und der Nachfrage nach Handwerksleistungen in der Region entsprochen werden.

Schutzgut Tiere

Die vorhandenen Knicks und Gehölzbestände können zum Teil erhalten und erforderliche Eingriffe durch Neuanpflanzungen ersetzt werden. Ein direkter Zugriff auf geschützte Vogelarten oder deren Fortpflanzungsstätten kann durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Durch die Beseitigung von Knickabschnitten geht Lebensraum verloren. Bei den potenziell betroffenen europäischen Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter handelt es sich um ungefährdete Arten, welche durch die geplanten Flächennutzungen nicht unmittelbar in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind. Da für die Umsetzung der Planungsziele nur ein Teil des Gehölzbestandes zu beseitigen ist, kann der Lebensraumverlust im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ersetzt werden. Die Darstellung des östlichen Teils des Geltungsbereiches als private Grünfläche ermöglicht die Entwicklung von Habitatstrukturen, die durch die Aufgabe der intensiven Feldwirtschaft Lebensraumqualitäten für verschiedene Tiergruppen bilden kann.

Da das Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz unabhängig von geltendem Baurecht Anwendung finden muss, kann die vorbereitende Bauleitplanung der Prüfung im Einzelfall nicht vorgreifen. Den Planungen grundsätzlich entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange sind nicht erkennbar, da die ökologische Funktion der betroffenen Flächen in ihrer Grundstruktur erhalten bleibt und eine Tötung von Individuen durch die Einhaltung von artengruppenspezifischen Bauzeitenregelungen vermeidbar ist. Eine Störung von Individuen im Sinne des § 44(1)2 BNatSchG wird entweder aufgrund der Störungstoleranz der vorkommenden Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichquartiere nicht verwirklicht, oder ist ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Schaffung von Ausweichquartieren zu vermeiden.

Das Planungsgebiet hat überwiegend eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen für Eingriffe in den Gehölzbestand und Bauzeitenregelungen für die Baufeldräumung tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Unter

Schutzgut Fläche:

Größe des Geltungsbereiches: ca. 1,97 ha

Planung:

Gewerbliche Baufläche: ca. 1,51 ha

Private Grünfläche: ca. 0,46 ha

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Plangebiet die Weiternutzung einer bereits gewerblich genutzten Außenbereichsfläche sowie die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu genauer definierten gewerblichen Zwecken möglich. Eine Konkretisierung der Darstellung hinsichtlich der geplanten Kompensationsflächen erfolgt auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht.

Für das Schutzgut Fläche wirkt sich das Vorhaben durch die Inanspruchnahme von rund 1,3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zugunsten gewerblicher Bauflächen und privater Grünflächen aus.

Schutzgut Boden:

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse handelt es sich im Plangebiet um einen für die Region typischen Bodentyp. Durch die bestehenden und vorangegangenen Nutzungen ist bereits eine Veränderung des natürlichen Bodengefüges erfolgt. Es handelt sich somit um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist im Geltungsbereich mit umfangreichen Neuversiegelungen von Boden zu rechnen. Aufgrund des wenig bewegten Gelände-verlaufes werden zur Geländeprofilierung keine außerordentlichen Bodenbewegungen erforderlich.

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Der tatsächliche Umfang der zu erwartenden Bodenversiegelungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln, um die Erheblichkeit des Eingriffes beurteilen zu können. Da es sich bei den betroffenen Bodenarten um anthropogen überformte Böden handelt, gelten Eingriffe dieser Art bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig.

Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage des Kompensationserlasses (2013).

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte Bodenarten handelt, die in der Region nicht zu den seltenen zählen, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

Schutzgut Klima

Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Dauerhafte Flächenversiegelungen durch die geplante bauliche Nutzung im Geltungsbereich haben daher eine lokale Erwärmung des Standortes zur Folge. Da ein großer Teil des geplanten Erweiterungsbereiches auch jetzt als Ackerfläche in Teilen des Jahres vegetationsfrei ist und die Landschafts-strukturen in der Umgebung des Geltungsbereiches aufgrund der Ortsrandlage des Plan-gebietes eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima haben, kommt dieser Effekt je-doch nicht in erheblichem Maße zum Tragen. Darüber hinaus kann diesem Effekt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen, Begrünungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Versickerung des Oberflächenwassers entgegengewirkt werden.

Mit Treibhausgasemissionen ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Wärmeversorgung des Betriebes und des betrieblichen Ziel- und Quellverkehrs zu rechnen. Da die geplante Betriebserweiterung vor allem der Erhöhung der Lager-kapazitäten und Schaffung von Unterstellmöglichkeiten für die Betriebsfahrzeuge dient, die betriebliche Tätigkeit im Grundsatz jedoch wie bestehend beibehalten wird, ist vorhabenbedingt nicht mit einer erheblichen Zunahme der Treibgasemissionen zu rechnen. Die Integration der bisher ausgelagerten Aufbewahrung von Gerüstmaterialien in das Betriebsgelände trägt zur Optimierung der Betriebsabläufe und zur Reduzierung der erforderlichen Fahrzeugbewegungen innerhalb der Gemeinde bei.

Die Wärmeversorgung des Betriebes und Wohnhauses erfolgt aktuell und in Zukunft über eine Hackschnitzelheizung. Die Stromversorgung erfolgt über eine Photovoltaik-Anlage, so dass über die Nutzung erneuerbarer Energien zur Minderung von Treibhausgasemissionen beigetragen wird.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Die quantitative und qualitative Zunahme von Starkregenereignissen wird bei der Entwässerungsplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und stellt kein unmittelbares Risiko für das Plangebiet dar.

Aufgrund der geringen baulichen Verdichtung des Untersuchungsraumes sowie der regulierenden Wirkung der Niederungsflächen in der Umgebung des Geltungsbereiches werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

Schutzgut Luft

Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes wird sich der betriebliche Ziel- und Quellverkehr nicht wesentlich erhöhen und die Emissionen durch Heizungssysteme werden im Plangebiet allenfalls geringfügig steigen. Lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität, die über das bestehende Maß hinausgehen, werden daher nicht erwartet. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Mit Emissionen durch die benachbarte Ackernutzung ist weiterhin zu rechnen.

5.2 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen

Die geplanten Veränderungen von unbebauten Flächen stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft dar.

Für den Plangeltungsbereich wird die Erheblichkeit des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert.

Zu berücksichtigen sind vor allem Flächenversiegelungen sowie Beseitigungen und Entwidmungen von Knicks. Mit der Inanspruchnahme von Ackerflächen für eine bauliche Nutzung betrifft der durch das Planvorhaben bedingte Eingriff Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Voraussichtlich wird daher über den bereits genannten Knickersatz hinaus keine gesonderte Kompensation für entfallende Vegetationsbestände erforderlich.

Der Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe soll innerhalb des Plangeltungsbereiches erfolgen.

6 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 wurde am 18.03.2019 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

Das Verfahren gem. § 4 Abs. 1 erfolgte in der Zeit vom 19.12.2019 bis 25.01.2019.

Das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 02.12.2019 bis 10.01.2020.

Das Verfahren gem. § 4 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 02.12.2019 bis 10.01.2020.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen zu dem geplanten Bauleitplanverfahren abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen geführt haben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.03.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Jevenstedt, 08.09.2020


Schwager
Bürgermeister

Aufgestellt durch

GSP
Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schroger-Partner
Beratende Ingenieure (BBI)

23843 Bad Oldesloe